

Hausordnung der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten

1. Allgemeines

- (1) Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennen die Benutzer die Benutzungssatzung und die Hausordnung an.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Gemeindebücherei oder durch die beauftragte Stellvertretung wahrgenommen.
- (3) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Missachtung von Anweisungen und Verstöße gegen die Hausordnung können zu einem Hausverbot führen.

2. Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur in den öffentlichen Bereichen der Gemeindebücherei und dies nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert, gefährdet, belästigt oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Bibliotheksmedien sowie technische Geräte, elektronisches Zubehör und Einrichtungsgegenstände der Gemeindebücherei sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
- (4) Sperrige Gegenstände (z. B. Fahrräder) sowie Lärminstrumente dürfen nicht mitgeführt werden. Eine Ausnahme gilt für Kinderwagen, sofern der Platz in der Bücherei die Mitnahme zulässt. Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.

3. Speisen, Getränke, Rauchen

- (1) Essen und Trinken sind nur im Lesecafé gestattet.
- (2) In allen Räumen der Gemeindebücherei herrscht Rauchverbot. Dieses umfasst auch E-Zigaretten.

4. Verwendung von mobilen elektronischen Endgeräten

- (1) Mobile elektronische Endgeräte (z. B. Laptop, Tablet-PC, Smartphone u. a.) dürfen nur im lautlosen Betriebszustand genutzt werden. Ziffer 2 Abs. 2 ist zu beachten.
- (2) Unbelegte, frei zugängliche Stromsteckdosen dürfen benutzt werden. Ein Anschluss an die Datensteckdosen der Gemeindebücherei ist untersagt.
- (3) Das Telefonieren ist für kurze Zeit und in gemäßigter Lautstärke erlaubt. Ziffer 2 Abs. 2 ist zu beachten.

5. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Räumen der Gemeindebücherei bedürfen einer besonderen Genehmigung.

6. Führungen durch Dritte

Führungen, Vorträge oder Lehrveranstaltungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht erlaubt. Im begründeten Einzelfall kann durch die Büchereileitung eine Genehmigung erteilt werden.

7. Fundsachen

- (1) Fundsachen sind an der Ausleihe abzugeben.
- (2) Es gelten die §§ 978 ff., 968 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 10 ff. der Bayerischen Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden sowie die Bayerische Verordnung über den Vollzug des Fundrechts. Nicht abgeholte Fundsachen werden dementsprechend verwahrt und ggf. versteigert.

8. Kontrollen, Ausweispflicht

Auf Aufforderung durch das Büchereipersonal haben die Besucherinnen und Besucher sich durch einen gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass etc.) auszuweisen.

9. Haftung

- (1) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (2) Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

10. Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Assistenzhunden (z. B. Blindenführ- oder Gehörlosenhunde) dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Assistenzhunde sind stets anzuleinen.

11. Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern und Kinderwägen

Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Kinderwägen dürfen im Ausnahmefall mit in die Bücherei genommen werden.

Diese Hausordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Schwanstetten, den 26.07.2023

Robert Pfann
Erster Bürgermeister